

BEKANNTMACHUNG DER STADT WOLGAST

Betrifft: 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast
hier: Genehmigung

Die von der Stadtvertretung Wolgast am 01.09.2010 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplans Wolgast wurde mit Bescheid des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V vom 15.12.2010 gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Auflagen und Hinweisen mit genehmigt (Az: VIII 430b-512.111-59101(3.Änd.) genehmigt. Die Auflagen wurden erfüllt; die Hinweise sind beachtet.

Die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Wolgast wird hiermit bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans Wolgast wird mit Ablauf des 14.01.2011 wirksam.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Wolgast und die Begründung dazu ab diesem Zeitpunkt im Bauamt der Stadt Wolgast, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolgast geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Wolgast, 14.01.2011

gez. Weigler
Bürgermeister